SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

17. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Februar 2020	2

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den **geschlossenen Chemiestandort Leuna in Abstimmung mit der InfraLeuna GmbH** 11

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am **Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)** 11

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am **Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)** 11

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Benachrichtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 73 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 VwVfG zur Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben "Lückenschluss BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 2.2, Anschlussstelle (AS) Osterburg (L 13) bis AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord)“ in den **Gemarkungen Krumke, Rossau, Krevese, Dequede, Drüsedau, Losse, Seehausen und Krüden (Landkreis Stendal) sowie in der Gemarkung Pechau (Landeshauptstadt Magdeburg)** 11

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über den hier vollinhaltlich wiedergegebenen Planänderungsbeschluss vom 10.02.2020 (Az.: 308.6.2-31027-ÄF1.20) zum Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 12.02.2018 in der Gestalt des 1. Ergänzungsbeschlusses vom 10.04.2018, für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit 2.1 – nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg in den **Gemarkungen Stendal, Borstel, Schinne, Schernikau, Belkau, Groß Schwechten, Häsewig, Neuendorf am Speck, Peulingen, Rochau, Osterburg, Erxleben, Ballerstedt, Krumke und Storbeck im Landkreis Stendal** (Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd), zugleich **Ersetzung der Zustellung des Beschlusses gemäß § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt** 12

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Modernisierung des GuD-Kraftwerkes 2 in **06237 Leuna, Saalekreis** 14

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 14

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der HKW Halle-Trotha GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der KWK-Anlage am Standort Halle-Trotha in **06118 Halle (Saale)** **15**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der UHM Umschlaghafen Magdeburg GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** **16**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Abwasservorbehandlungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in **39288 Burg OT Reesen, Landkreis Jerichower Land** **17**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage einschließlich Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage) in **39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** **17**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MVV Biogas Bernburg GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in **06406 Bernburg, Salzlandkreis** **18**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Seraplant GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb der Düngemittelproduktions- und Phosphorrückgewinnungsanlage in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde** **18**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Firma LORD Germany Feinchemie GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Mehrzweckanlage zur vorrangigen Herstellung von poly-para-Dinitrosobenzol in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** **19**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Synthesetechnikums in **39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis** **20**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biomethananlage Klein Wanzleben GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit Biogasaufbereitungsanlage sowie Lagerung von Gärresten und Lagerung von entzündbaren Gasen zur Verbrennung in einem Heizkessel durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe (Biogas) in **39164 Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben, Landkreis Börde** **20**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung, **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 23.01.2020 - Z/2332-31031-1/2020** **21**

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Feststellung der **Jahresrechnung 2014** **22**

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den **Beschlüssen V/04-2019 bis V/54-2019** **22**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den geschlossenen Chemiestandort Leuna in Abstimmung mit der InfraLeuna GmbH

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPl-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für den

geschlossenen Chemiestandort Leuna in Abstimmung mit der InfraLeuna GmbH

in der Zeit vom **17. Februar bis 20. März 2020** im Rathaus (Sekretariat der Bürgermeisterin) der Stadt Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna während der Sprechzeiten:

Mo	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Di	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mi	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Do	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Schröter vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)

Die Vereinbarung für den Standort Magdeburg befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)

Die Vereinbarung für den Standort Oppin befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes

---

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Benachrichtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 73 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 VwVfG zur Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren für das Straßenbauvorhaben "Lückenschluss BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Verkehrseinheit 2.2, Anschlussstelle (AS) Osterburg (L 13) bis AS Vielbaum (L 2 / zukünftig AS Seehausen-Nord)“ in den Gemarkungen Krumke, Rossau, Krevese, Dequede, Drüsedau, Losse, Seehausen und Krüden (Landkreis Stendal) sowie in der Gemarkung Pechau (Landeshauptstadt Magdeburg)

I.
In o.g. Planfeststellungsverfahren wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Da mehr als 50 Benachrichtigungen zum Erörterungstermin vorzunehmen wären, wird die Benachrichtigung gemäß §§ 17, 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 73 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

II.
Der Erörterungstermin beginnt

a) für private Einwender
am 26.03.2020 um 10:30 Uhr
im Sitzungssaal der
Hansestadt Osterburg (Altmark),
Ernst-Thälmann-Straße 10
in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

b) für Träger öffentlicher Belange
am 20.04.2020 um 10:00 Uhr
im Landesverwaltungsamt,
Saal A1.03,
Ernst-Kamieth-Straße 2
in 06112 Halle (Saale) und

c) für anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen
am 21.04.2020 um 10:00 Uhr
im Landesverwaltungsamt,
Saal A1.03,
Ernst-Kamieth-Straße 2
in 06112 Halle (Saale).

Bei Bedarf wird die Erörterung privater Einwender am 27.03.2020 um 10:30 Uhr im Sitzungssaal der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) fortgesetzt.

Eine Festlegung dazu, soweit erforderlich, trifft die Verhandlungsleitung an dem unter a) genannten Verhandlungstag.

An den vorgenannten Terminen sollen die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden.

III.
Um Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

2. Neben dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen in den Auslegungsgemeinden.

3. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über den Planänderungsbeschluss vom 10.02.2020 (Az.: 308.6.2-31027-ÄF1.20) zum Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 12.02.2018 in der Gestalt des 1. Ergänzungsbeschlusses vom 10.04.2018, für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit 2.1 – nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg in den Gemarkungen Stendal, Borstel, Schinne, Schernikau, Belkau, Groß Schwechten, Häsewig, Neuendorf am Speck, Peulingen, Rochau, Osterburg, Erxleben, Ballerstedt, Krumke und Storbeck im Landkreis Stendal

A. Verfügender Teil

I. Änderung der Regelung Nr. A.III. (Aufschiebende Bedingung)

Die Regelung Nr. A.III. des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.02.2018 in der Gestalt des 1. Ergänzungsbeschlusses vom 10.04.2018 (Az.: 308.6.2-31027-F7.11) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„III. Verklammerung mit der VKE 1.5

Die VKE 2.1 darf nur gebaut und in Betrieb genommen werden, solange der Planfeststellungsbeschluss für die südlich angrenzende VKE 1.5 vom 14.08.2019 wirksam und vollziehbar bleibt.“

II. Kostenentscheidung

Kosten werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

Die Regelung Nr. A.III. lautete bislang:

„Dieser Beschluss wird mit dem Planfeststellungsbeschluss zur VKE 1.5, Az.: 308.4.1-31027-F3.15, dergestalt verklammert, dass die Realisierung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Maßnahmen einschließlich dem Bau der Verkehrsanlage erst erfolgen darf, wenn der Planfeststellungsbeschluss der südlich anschließenden VKE 1.5 unanfechtbar geworden ist. Für die VKE 1.5 ist der Antrag auf Planfeststellung am 10.04.2015 gestellt und das Verfahren am 17.04.2015 eingeleitet worden. Derzeit wird ein 1. ergänzendes Anhörungsverfahren avisiert. Die Erstellung der Deckblätter ist in Arbeit. Vor dem Hintergrund des jetzigen Verfahrensstandes lässt sich feststellen, dass der VKE 1.5 weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.“

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 hat die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, in ihrer Eigenschaft als Trägerin des Vorhabens die mit diesem Änderungsbeschluss verfügte Änderung beantragt. Zur Begründung hat sie sinngemäß ausgeführt: Da der Planfeststellungsbeschluss für die VKE 1.5 wegen einer hiergegen anhängigen Klage zwar vollziehbar, aber nicht bestandskräftig sei, könne mit der beantragten Änderung auch für die VKE 2.1 ab sofort Baurecht geschaffen werden.

C. Entscheidungsgründe

I. Änderung der Regelung Nr. A.III. (Aufschiebende Bedingung)

Dem Antrag auf Planänderung war stattzugeben.

Die unter A.I. verfügte Änderung der in A.III. des Ausgangsbeschlusses festgesetzten Regelung zur Verklammerung der VKE 2.1 mit der VKE 1.5 ist als Änderung eines Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 76 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zulässig.

In planungsrechtlicher Hinsicht ist die Änderung rechtmäßig, weil sie im Ergebnis den Anforderungen einer fehlerfreien Abschnittsbildung in gleicher Weise Rechnung trägt wie die Ausgangsverfügung.

Für die VKE 2.1 besteht derzeit trotz der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 12.02.2018 noch kein vollziehbares Baurecht, weil die Verklammerungsregelung Nr. A. III. dieses Baurecht von der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur VKE 1.5 abhängig macht und dieser Unanfechtbarkeit die Anhängigkeit einer gegen den Planfeststellungsbeschluss für die VKE 1.5 erhobenen Klage entgegensteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine wirksame Abschnittsbildung aber auch dann vor, wenn zwei aneinandergrenzende Abschnitte, denen eine eigenständige Verkehrsfunktion nur gemeinsam zukommt, dergestalt miteinander verklammert werden, dass ihr jeweiliges Baurecht nicht von der Unanfechtbarkeit, sondern lediglich von der Vollziehbarkeit des jeweils anderen Abschnitts abhängig gemacht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.05.2013 – 9 A 16.12 – Rn. 82). Eine solche Vollziehbarkeit liegt bei dem Planfeststellungsbeschluss für die VKE 1.5 vor. Die hiergegen erhobene Klage hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist innerhalb der hierfür geltenden Monatsfrist (§ 17e Abs. 3 FStrG) nicht gestellt worden.

Vor diesem Hintergrund ist die verfügte Planänderung geboten, um auch für die VKE 2.1 ab sofort vollziehbares Baurecht zu schaffen.

II. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

D. Verfahrensrechtliche Hinweise

1. Dieser Beschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.

2. Die darüber hinaus erforderlichen Zustellungen werden gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Sätze 1 und 2 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Diese erfolgt dadurch, dass der Änderungsbeschluss in seinem vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, in den Amtsblättern der Hansestadt Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Stadt Bismark (Altmark) und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und in den jeweiligen örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht wird.

3. Eine Auslegung dieses Änderungsbeschlusses und des Ausgangsbeschlusses nebst Planunterlage ist entbehrlich, weil sich Anlass, Inhalt und Ziel der Änderung bereits aus dem im vollen Wortlaut bekannt gemachten Änderungsbeschluss ergeben.

4. Die in der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des Absatzes 1 mit der Zustellung und im Falle des Absatzes 2 mit der letzten Bekanntmachung in Lauf gesetzt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht
mit Sitz in Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt (§ 6 Satz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). § 87b Abs. 3 Satz 2 und 3 VwGO gilt dabei entsprechend. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Die Anschrift lautet: Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Adresse) oder Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig (Postanschrift). Der Klage sollen dieser Änderungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann beim Bundesverwaltungsgericht auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Das Gericht hat hierfür ein elektronisches Postfach eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht. Weitere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr und zu den besonderen technischen Anforderungen

für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts aufgeführt: https://www.bundesverwaltungsgericht.de/rechtsprechung/elektronischer-rechtsverkehr.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsbeschluss für den Neubau der BAB 14, VKE 2.1 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gegen den vorstehenden Änderungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. Borschel

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Modernisierung des GuD-Kraftwerkes 2 in 06237 Leuna, Saalekreis

Die Firma InfraLeuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des

Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes 2 mit einer Feuerungswärmeleistung von 190 MW

hier: Modernisierung des GuD-Kraftwerkes 2 mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 350 MW

(Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **2,**
Flurstück: **110.**

Das Vorhaben wurde am 15.11.2019 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 26.02.2020 **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Auf Antrag wird der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten mit einer Produktionskapazität von 1.800 t geglühtes Produkt / Jahr

(Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **3,**
Flurstück: **995**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.02.2020 bis einschließlich 03.03.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Leuna**
   Rathausstraße 1
   Fachbereich Bau
   Zimmer 303

Mo	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Di	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mi	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Do	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Fr	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70,
   06118 Halle (Saale)

Mo – Do	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der

öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der HKW Halle-Trotha GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der KWK-Anlage am Standort Halle-Trotha in 06118 Halle (Saale)

Die HKW Halle-Trotha GmbH in 06108 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

KWK-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 175 MW

hier:
- **Modernisierung der bestehenden Anlage durch**
  - **Austausch der vorhandenen Gasturbine durch eine Gasturbine mit einer FWL von 142 MW,**
  - **Errichtung einer Netzersatzanlage mit Gasmotor mit einer FWL von ca. 0,4 MW,**
  - **Einsatz einer Wärmepumpe und einer effizienteren Einspeisung der Wärme in das vorhandene Fernwärmesystem,**
  - **Modernisierung der Dampfturbinenanlage,**
  - **Ertüchtigung der Spitzendampfkessel;**
- **Erweiterung der KWK-Anlage durch Aufbau eines innovativen Kraft-Wärme-Kopplungssystems (iKWK-System)**
  - **Errichtung und Betrieb einer weiteren Wärmepumpe,**
  - **Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer FWL von max. 15 MW;**
- **Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung auf 212,4 MW**

(Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06118 Halle (Saale),**

Gemarkung:	**Trotha,**
Flur:	**2,**
Flurstück:	**99.**

Gleichzeitig wird gemäß § 8 BImSchG der Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung für **die Modernisierung der bestehenden KWK-Anlage** gestellt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.02.2020 bis einschließlich 25.03.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Halle (Saale)**
   Technisches Rathaus,
   Raum: Information an der Pforte
   Hansering 15
   06108 Halle (Saale)

Mo	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Di	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mi	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Do	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum 123 A
   Dessauer Str. 70,
   06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

3. **Gemeinde Petersberg**
   Bauamt, Zimmer 207
   Götschetalstraße 15
   06193 Petersberg/OS Wallwitz

Mo, Mi, Do	08:00 Uhr - 15:00 Uhr
Di	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Fr	08:00 Uhr - 12:30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

26.02.2020 bis einschließlich 27.04.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.05.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:	**10:00 Uhr**
Ort der Erörterung:	**Händelhalle** **Kleiner Saal** **Salzgrafenplatz 1** **06108 Halle (Saale)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.
Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der UHM Umschlaghafen Magdeburg GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Antrag wird der UHM Umschlaghafen GmbH in 39288 Burg, Am Erkenthierfeld 1, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Umschlag von 250.000 t nicht gefährlicher und zur zeitweiligen Lagerung von 25.000 t nicht gefährlicher Abfälle

hier: Erweiterung des Positivkataloges um die Abfallschlüsselnummern (ASN) 170301* und 170503*, Ergänzung der Anlagenziffer 8.15.1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV (Umschlag gefährlicher Abfälle)

(Anlage nach Nrn. 8.12.2(V), 8.15.3(V) und 8.15.1(G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung:	**Magdeburg,**
Flur:	**205,**
Flurstücke:	**10147, 58/12, 10140, 10138,**
Flur:	**206,**
Flurstück:	**10061**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 204, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.02.2020 bis einschließlich 03.03.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landeshauptstadt Magdeburg**
   Umweltamt, Raum 727
   Julius-Bremer-Straße 8-10
   30104 Magdeburg

Mo	07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Di	07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mi	07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Do	07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	07:30 - 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum 223/A
   Dessauer Str. 70,
   06118 Halle (Saale)

Mo – Do	08:00 - 16:00 Uhr
Fr und vor gesetzlichen Feiertagen	08:00 - 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 204, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Abwasservorbehandlungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 39288 Burg OT Reesen, Landkreis Jerichower Land

Auf Antrag wird der Fa. Neumann-Transporte und Sandgruben GmbH & Co. KG in 39288 Burg, Am Erkenthierfeld 1, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von 420 t/d nicht gefährlichen Abfällen (Abwasservorbehandlungsanlage) sowie zur zeitweiligen Lagerung von 930 t nicht gefährlichen Abfällen

(Anlage nach den Nrn. 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39288 Burg OT Reesen,**

Gemarkung:	**Reesen,**	
Flur:	**2,**	**3,**
Flurstück:	**10003,**	**10090**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Aufstellung der Umkehrosmosecontainer und der erforderlichen Tanks sowie die Rohrleitungsmontage erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.02.2020 bis einschließlich 03.03.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Burg**
   Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
   Haus 2 / 2. Obergeschoss / Raum 221
   In der Alten Kaserne 2
   39288 Burg

Mo - Mi	08:00 - 16:00 Uhr
Do	08:00 - 17:00 Uhr
Fr	08:00 - 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70,
   06118 Halle (Saale)

Mo - Do	08:00 - 16:00 Uhr
Fr und vor gesetzlichen Feiertagen	08:00 - 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage einschließlich Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage) in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Auf Antrag wird der Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biogaserzeugungsanlage einschließlich Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage)

hier:
- **Änderung der Inputstoffe in der Art und Verringerung der Inputmenge auf 109,9 t/d,**
- **Errichtung eines Sammelschachts, zwei (gasdichte) Gärrestläger mit Gasspeicher und Umwallung der**

beiden Gärrestläger, einer Pumpstation sowie eines Entnahmeplatzes (für flüssige Gärreste) und verkehrstechnische Anbindung an vorhandene Flächen,
- **Aufnahme eines Güllebeckens als Gärrestlager aus dem Bestand der Tierhaltungsanlage (BE 6a) in den Bestand der Biogaserzeugungsanlage**
- **Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 19.198 m³ und der Gaslagerkapazität auf 12,1 t**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze**,

Gemarkung: **Jeetze**,
Flur: **12**,
Flurstück: **76 und 183**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.02.2020 bis einschließlich 03.03.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Kalbe (Milde)**
   Bauamt
   Schulstraße 11
   39624 Kalbe (Milde)

Mo 09:00 - 12:00 Uhr
Di 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mi 09:00 - 12:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr 09:00 - 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70,
   06118 Halle (Saale)

Mo – Do 08:00 - 16:00 Uhr
Fr und vor
gesetzlichen Feiertagen 08:00 - 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MVV Biogas Bernburg GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in 06406 Bernburg, Salzlandkreis

Die MVV Biogas Bernburg GmbH in 68169 Mannheim beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d, einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 3,8 Mio. Nm³/a, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost mit einer Durchsatzkapazität von 60,5 t/d, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 120 t/d, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 990 t

(Anlage nach Nr. 1.16, 8.6.2.1, 8.5.2, 8.11.2.4, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg,**

Gemarkung: **Bernburg,**
Flur: **71,**
Flurstück: **1170.**

Das Vorhaben wurde am 15.11.2019 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,

Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Seraplant GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb der Düngemittelproduktions- und Phosphorrückgewinnungsanlage in 39340 Haldensleben, Landkreis Börde

Auf Antrag wird der Seraplant GmbH in 39340 Haldensleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

der Düngemittelproduktions- und Phosphorrückgewinnungsanlage mit einer Produktionskapazität von 60.000 t/a Düngemittel

(Anlage nach 4.1.17, 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **39340 Haldensleben, Am Südhafen 3,**

Gemarkung: **Haldensleben,**
Flur: **6,**
Flurstücke: **1708, 1683, 1704, 1791, 1714, 1795, 1728, 1689, 1785, 1807, 1739, 1803, 1793, 1700, 1789, 1696, 1787, 1733, 1801, 1722, 1797, 1799, 1805, 1809, 1783**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.02.2020 bis einschließlich 03.03.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Haldensleben**
   Rathaus
   Bürgerbüro
   Markt 20-22
   39340 Haldensleben

Mo	09.00 – 12.00 Uhr
Di	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 – 12.00 Uhr
Do	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	09.00 – 12.00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70,
   06118 Halle (Saale)

Mo - Do	08:00 - 16:00 Uhr
Fr und vor gesetzlichen Feiertagen	08:00 - 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Firma LORD Germany Feinchemie GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Mehrzweckanlage zur vorrangigen Herstellung von poly-para-Dinitrosobenzol in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die LORD Germany Feinchemie GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Mehrzweckanlage zur vorrangigen Herstellung von poly-para-Dinitrosobenzol

(Anlage nach den Nummern 4.1.1, 4.1.2, 4.1.4, 4.1.8, 10.6 und 9.3.2 des Anhangs 1 sowie der Nr. 18 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **5**
Flurstück: **286.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

26.02.2020 bis einschließlich 25.03.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Leuna**
   Bauamt
   Rathausstraße 1
   06237 Leuna

Mo	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Do	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr	09.00 - 12.00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70
   06118 Halle (Saale)

Mo - Do	08:00 - 16:00 Uhr
Fr und vor gesetzlichen Feiertagen	08:00 - 13:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

26.02.2020 bis einschließlich 27.04.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19.05.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:	**10.00 Uhr**
Ort der Erörterung:	**cCe Kulturhaus Leuna** Spergauer Straße 41a 06237 Leuna

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Synthesetechnikums in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis

Die Firma Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des

Synthesetechnikums

hier: kleintonnagige Produktion von Polyvest (75 t/a)

(Anlage nach Nr. 4.1.18 und 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-Richtlinie)

in **39218 Schönebeck (Elbe),**

Gemarkung:	**Schönebeck-Salzelmen,**
Flur:	**19,**
Flurstück:	**10000.**

Das Vorhaben wurde am **15.11.2019** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biomethananlage Klein Wanzleben GmbH in 68159 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit Biogasaufbereitungsanlage sowie Lagerung von Gärresten und Lagerung von entzündbaren Gasen zur Verbrennung in einem Heizkessel durch den

Einsatz gasförmiger Brennstoffe (Biogas) in 39164 Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben, Landkreis Börde

Auf Antrag wird der Biomethananlage Klein Wanzleben GmbH in 68159 Mannheim die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Erzeugung von Biogas mit Biogasaufbereitungsanlage sowie Lagerung von Gärresten und Lagerung von entzündbaren Gasen zur Verbrennung in einem Heizkessel durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe (Biogas)

hier:
- **Neubau eines zusätzlichen Gärrestlagers mit 9.073 m³ Volumen brutto zusätzlich,**
- **somit Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 33.199 m³ Volumen brutto Gärprodukt,**
- **somit Gesamtgasspeichervolumen Biogas 10.681,31 m³ (incl. neues Gasspeicherdach 3.704,78 m³)**
- **somit Gasspeicherkapazität Biogaslagerung insgesamt 13,89 t;**
- **Umwallung zur Sicherung der Rückhaltung im Havariefall.**

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2; Nr. 1.15; Nr. 1.16; Nr. 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in: **39164 Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben,**

Gemarkung: **Klein Wanzleben,**
Flur: **2,**
Flurstück: **836, 837**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

19.02.2020 bis einschließlich 03.03.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Wanzleben-Börde**
   Hauptamt – Zi. 309
   Markt 1-2
   39164 Stadt Wanzleben-Börde

Mo 09:00 - 12:00 Uhr
Di 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mi 09:00 - 12:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Fr 09:00 - 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70
   06118 Halle (Saale)

Mo - Do 08:00 - 16:00 Uhr
Fr und vor gesetzlichen Feiertagen 08:00 - 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung, Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 23.01.2020 - Z/2332-31031-1/2020

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch §§ 5, 8, 20, 28, 40, 49 und 52, § 37 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Grenze der Ortsdurchfahrt der Stadt Schönebeck wird im Zuge der Landesstraße L 51 in Richtung Magdeburg bei Netzknoten 3936 066 bei Station 1.409 neu festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1029, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg schriftlich, in

elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Feststellung der Jahresrechnung 2014

Auf der Grundlage des § 16 Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), bestätigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 13.11.2019 die vom Vorsitzenden festgestellte Jahresrechnung 2014 und erteilt zugleich dem Vorsitzenden Entlastung für die Haushaltsdurchführung im Haushaltsjahr 2014 (Beschluss RV 03/2019).

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 19.02.2020 bis 28.02.2020 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg im Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo-Do von 13-16 Uhr öffentlich aus.

Magdeburg, 04.02.2020
gez. Bauer
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen V/04-2019 bis V/54-2019

Die Bekanntmachung zu den Beschlüssen V/04-2019 bis V/54-2019 befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 02/2020
18. Februar 2020

1. Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)

2. Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)

3. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen V/04-2019 bis V/54-2019

Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, und Sachsen-Anhalt
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
Rita-Maiburg-Straße 2
70794 Filderstadt
(DRF)

sowie

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2,
39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettDG LSA) ist die der DRF vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 05. September 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg gGmbH, Birkenallee 34, 39130 Magdeburg.

§ 1
Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

(1) Der Leistungserbringer DRF erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettDG LSA.

(2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von dem Leistungserbringer nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und die diese ergänzenden Regelungen).

(4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.

(5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.

(6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2
Benutzungsentgelte

(1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2019 beträgt:

73,92 EUR/Flugminute

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2019 beträgt:

92,98 € EUR/Flugminute.

(2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 verständigt:

2.394.259 EUR	DRF Luftrettung
294.607 EUR	KVSA[1]
2.688.866 EUR	Gesamtkosten

(3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2018 beträgt -131.333 € EUR und wird in der Berechnung der Benutzungsentgelte berücksichtigt.

(4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2019
abrechenbare Flugminuten:	34.200**

**Beinhaltet für den Hubschraubertypen H 135:
- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
- die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System

(5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgälte schließt auch die Berücksichtigung der Notarztkosten ein.

(6) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.

(7) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.

(8) Mit dem erneuten Abheben des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.

(9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

[1] Bei den Plankosten 2019 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

§ 3
Kosten- und Erlösermittlung

(1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 16. Juni 2017 (Kostenkalkulation).

(2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.

(3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten nach § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.

(4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.

(5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.

(6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.

(7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.

(8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2019 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

§ 4
Abrechnung

(1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern" in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.

(3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der

Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.

(4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.

(5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die DRF fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.

(6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

§ 5
Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

(1) Die DRF legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.

(2) Die DRF übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6
Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 1 Notarzt am Hangar für die DRF zu den entsprechenden Vorhaltezeiten des Hubschraubers – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht des Leistungserbringers; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.

(2) Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2019 in Höhe von 24.550 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67
BLZ 120 90 640
Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

(3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.

(4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der

Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

(5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF. Die KVSA weist der DRF und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7
Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8
Bestimmungen zum Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Artt. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 9
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2019. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2018 außer Kraft.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

(3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

Leistungserbringer:

DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG

Filderstadt, 17.07.2019

DRF Luftrettung
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
Ulla-Maiburg-Str. 2
70794 Filderstadt

DRF Luftrettung gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Magdeburg, 08 10 19

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
39006 Magdeburg, PSF 1684

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Kostenträger:

Magdeburg, 04. Juli 2019

AOK Sachsen-Anhalt
UE Gesundheit und Medizin
Lüneburger Str. 4 · 39106 Magdeburg

AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 25.10.19

IKK gesund plus

Hannover, 06. Nov. 2019

BKK Landesverband Mitte

Cottbus, 12. NOV. 2019

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 19. 12. 2019

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 17. Okt. 2019

Dr. Klaus Holst
vdek-Landesvertretung
Sachsen-Anhalt

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover, 06. Sept. 2019

DGUV, Landesverband Nordwest

Anlage 1
Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionsnummern in der Luftrettung am Standort Magdeburg für den DTA

Leistungs-erbringer	*Abrechn. Code*	*Tarif KZ*	*Abrechnungs-positions-nummer*	*Entgelt pro Flugminute in EUR*	*Erläuterungen*
DRF	47	14951			01.01.2019 bis 30.06.2019
600856323					
					Sekundärflüge
			9 1 50 03	73,92	Krankenhausverlegung eines Versicherten
					Primärflüge
			8 0 50 40	73,92	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	73,92	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	73,92	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

Leistungs-erbringer	*Abrechn. Code*	*Tarif KZ*	*Abrechnungs-positions-nummer*	*Entgelt pro Flugminute in EUR*	*Erläuterungen*
DRF	47	14951			01.07.2019 bis 31.12.2019
600856323					
					Sekundärflüge
			9 1 50 03	92,98	Krankenhausverlegung eines Versicherten
					Primärflüge
			8 0 50 40	92,98	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	92,98	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	92,98	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

Anlage 2 - Kostenkalkulation

zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung vom 01.01.2019

Magdeburg				
Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	**Istkosten 2016**	**Istkosten 2017**	**Plankosten 2018**	**Plankosten 2019**
Flugminuten	34.585 576:25	36.000 600:00	35.000 576:12	34.200 570:00
1. Personalkosten				
a) Einsatzpersonal				
Piloten/innen	278.591 €	277.775 €	279.673 €	297.000 €
Rettungsassistenten/innen	125.777 €	138.375 €	174.534 €	206.000 €
b) Leitung Verwaltung usw.				
Betriebsleitung	59.000 €	59.000 €	59.000 €	61.000 €
Verwaltungspersonal	48.000 €	48.000 €	48.000 €	50.000 €
Sonstiges Personal	13.854 €	13.854 €	14.265 €	15.000 €
Aus- und Fortbildungskosten	10.825 €	16.500 €	17.000 €	17.000 €
Sonstige Personalkosten	16.201 €	24.500 €	25.000 €	25.000 €
Summe Personalkosten	**552.248 €**	**578.004 €**	**617.472 €**	**671.000 €**
2. Hubschrauberkosten				
Kraftstoffe	105.085 €	127.103 €	174.092 €	167.580 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	443.175 €	450.575 €	661.933 €	675.165 €
Steuern/Versicherungen	105.000 €	105.000 €	65.000 €	65.000 €
Leasing/Leihgebühren	0 €	0 €	0 €	0 €
Allg. Hubschrauberkosten	1.496 €	300 €	0 €	0 €
Sonstige Kosten	596 €	0 €	1.500 €	1.800 €
Summe Hubschrauberkosten	**655.352 €**	**682.978 €**	**902.525 €**	**909.545 €**
3. Gebäudeabhängige Sachkosten				
Miete	51.500 €	51.500 €	0 €	0 €
Betriebskosten	6.033 €	7.100 €	7.000 €	7.000 €
Sachversicherungen	0 €		4.500 €	4.500 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	6.411 €	6.800 €	2.000 €	2.000 €
Reinigungskosten	8.812 €	5.500 €	10.000 €	10.000 €
Sonstige Kosten	1.945 €	6.500 €	2.000 €	2.000 €
Summe Gebäudeabhänige Sachkosten	**74.701 €**	**77.400 €**	**25.500 €**	**25.500 €**
4. Sonstige Sachkosten				
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	6.986 €	6.000 €	8.000 €	8.000 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren		0 €	0 €	0 €
Medizinisches Verbrauchsmaterial und Medikamente	25.461 €	23.000 €	26.000 €	20.000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	1.641 €	4.000 €	6.000 €	6.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	835 €	1.123 €	750 €	750 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	7.251 €	4.900 €	8.000 €	8.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	8.177 €	8.800 €	8.100 €	8.100 €
Betriebliche Versicherungen	9.839 €	0 €	6.500 €	6.500 €
Flugsicherungsgebühren	4.800 €	4.800 €	4.800 €	4.800 €
Summe Sonstige Kosten	**64.990 €**	**52.623 €**	**68.150 €**	**62.150 €**
5. Kalkulatorische Kosten				
Abschreibung Hubschrauber	550.000 €	550.000 €	701.064 €	701.064 €
Abschreibung BOS, Med.-Technik/Technik	23.308 €	23.149 €	5.000 €	5.000 €
Abschreibung Forderungen	861 €	7.000 €		
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung			20.000 €	20.000 €
Summe Kalkulatorische Kosten	**574.169 €**	**580.149 €**	**726.064 €**	**726.064 €**
Gesamtkosten pro Betriebsjahr	**1.921.460 €**	**1.971.154 €**	**2.339.711 €**	**2.394.259 €**
Notarztkosten pro Betriebsjahr	264.739 €	266.964 €	247.356 €	294.607 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA	**2.186.199 €**	**2.238.118 €**	**2.587.067 €**	**2.688.866 €**

Notarztkosten (KVSA) unverhandelt

Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG,
Rita-Maiburg-Straße 2,
70794 Filderstadt
(DRF Luftrettung)

sowie

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2,
39120 Magdeburg
(KVSA)

(gemeinsam: Leistungserbringer)

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettDG LSA) ist die der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 26. Juli 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin.

§ 1
Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung

(1) Leistungserbringer ist die DRF Stiftung Luftrettung gAG. Die DRF Luftrettung erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettDG LSA.

(2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von der DRF Luftrettung nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen der DRF Luftrettung nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und den diese ergänzenden Regelungen).

(4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialversicherungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.

(5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätzen, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.

(6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

§ 2
Benutzungsentgelte

(1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2019 beträgt:

70,79 EUR/Flugminute

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2019 beträgt:

87,65 EUR/Flugminute.

(2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 verständigt:

7.329.445 EUR	DRF Luftrettung
714.318 EUR	KVSA[1]
8.043.763 EUR	Gesamtkosten

(3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2018 beträgt -619.905,72 EUR und wurde in der Berechnung des Benutzungsentgeltes ab 01.05.2019 berücksichtigt.

(4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2019
abrechenbare Flugminuten:	105.000**

**Beinhaltet für die Hubschraubertypen H 135/H 145:
- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
- die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System

(5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarztkosten ein.

(6) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort und Abstellen der Triebwerke

(7) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus und Abstellen der Triebwerke wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.

(8) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Flugplatz Stadt Landsberg/OT Oppin und Abstellen der Triebwerke erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der abrechenbaren Flugzeit.

(9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die abrechenbare Flugzeit im Augenblick des Anstellens der Triebwerke am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die abrechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

[1] Bei den Plankosten 2019 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

§ 3
Kosten- und Erlösermittlung

(1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 09. Mai 2017 (Kostenkalkulation).

(2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.

(3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten gemäß § 2 Abs. 2 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.

(4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.

(5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.

(6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.

(7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.

(8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2019 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

§ 4
Abrechnung

(1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern" in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH/ITH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.

(3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF Luftrettung erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzie-

rung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.

(4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.

(5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die Leistungserbringer DRF Luftrettung fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.

(6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

§ 5
Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken

(1) Die DRF Luftrettung legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.

(2) Die DRF Luftrettung übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

§ 6
Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 2 Notärzte am Hangar für den Leistungserbringer DRF Luftrettung zu den entsprechenden Vorhaltezeiten der Hubschrauber – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht der DRF Luftrettung; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.

(2) Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2019 in Höhe von 59.526 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67
BLZ 120 90 640
Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

(3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF Luftrettung und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.

(4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die die DRF Luftrettung weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

(5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF Luftrettung. Die KVSA weist der DRF Luftrettung und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

§ 7
Sonstiges

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

§ 8
Bestimmungen zum Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Artt. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 9
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2019. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2018 außer Kraft.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

(3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte

Leistungserbringer:

DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG
Rita-Maiburg-Str. 2
70794 Filderstadt

Filderstadt, 24.06.2019

DRF Luftrettung
DRF Stiftung Luftrettung
gemeinnützige AG
Rita-Maiburg-Str. 2
70794 Filderstadt

.....
DRF Luftrettung gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Magdeburg, 12.07.2019

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
39120 Magdeburg Doctor-Eisenbart-Ring 2

.....
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Kostenträger:

Magdeburg,

AOK Sachsen-Anhalt 04. Juni 2019
UE Gesundheit und Medizin
Lüneburger Str. 4 · 39106 Magdeburg

.....
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 02. SEP. 2019

.....
IKK gesund plus

Hannover, 16. Aug. 2019

i.V. .....
BKK Landesverband Mitte

Cottbus,

i.A. .....
KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 13.11.2019

i.A. .....
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg,

i.V. .....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt
Dr. Volker Schmeichel
stellv. Leiter
vdek-Landesvertretung
Sachsen-Anhalt

Hannover, 04. Nov. 2019

i.V. .....
DGUV, Landesverband Nordwest

Anlage 2 - Kostenkalkulation

zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung vom 01.01.2019

Halle				
Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	**Istkosten 2016**	**Istkosten 2017**	**Plankosten 2018**	**Plankosten 2019**
Flugminuten	110.744 1845:44	111.165 1852:45	111.000 1850:00	105.000 1750:00
1. Personalkosten				
a) Einsatzpersonal				
Piloten/innen	1.044.312 €	1.066.166 €	1.124.342 €	1.229.820 €
Rettungsassistenten/innen	362.000 €	403.352 €	488.696 €	518.017 €
b) Leitung Verwaltung usw.				
Betriebsleitung	66.500 €	66.500 €	69.000 €	70.829 €
Verwaltungspersonal	108.000 €	108.000 €	113.000 €	116.000 €
Sonstiges Personal	20.000 €	20.000 €	21.000 €	21.557 €
Aus- und Fortbildungskosten	58.563 €	85.000 €	70.000 €	103.000 €
Sonstige Personalkosten	16.500 €	25.000 €	22.000 €	73.000 €
Summe Personalkosten	**1.675.875 €**	**1.774.018 €**	**1.908.038 €**	**2.132.223 €**
2. Hubschrauberkosten				
Kraftstoffe	512.865 €	572.100 €	534.650 €	545.738 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	2.598.500 €	2.733.890 €	2.597.400 €	2.457.000 €
Steuern/Versicherungen	83.000 €	83.000 €	117.500 €	117.500 €
Leasing/Leihgebühren	0 €	0 €	0 €	0 €
Allg. Hubschrauberkosten	89.258 €	76.670 €	90.000 €	93.000 €
Sonstige Kosten	2.077 €	4.151 €	0 €	1.000 €
Summe Hubschrauberkosten	**3.285.700 €**	**3.469.811 €**	**3.339.550 €**	**3.214.238 €**
3. Gebäudeabhängige Sachkosten				
Miete	83.000 €	83.000 €	43.000 €	54.000 €
Betriebskosten	17.020 €	19.362 €	15.000 €	20.000 €
Sachversicherungen	300 €		300 €	0 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	8.919 €	12.652 €	6.500 €	13.300 €
Reinigungskosten	19.531 €	21.418 €	19.500 €	21.000 €
Sonstige Kosten	0 €	0 €	1.000 €	1.000 €
Summe Gebäudeabhänige Sachkosten	**128.769 €**	**136.431 €**	**85.300 €**	**109.300 €**
4. Sonstige Sachkosten				
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	22.090 €	25.938 €	20.000 €	28.000 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren		0 €	2.500 €	
Medizinisches Verbrauchsmaterial	31.208 €	35.885 €	32.000 €	38.000 €
Medikamente	19.336 €	14.217 €	21.500 €	16.000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	7.948 €	9.268 €	8.000 €	11.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	747 €	1.280 €	750 €	1.000 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	23.254 €	29.465 €	10.000 €	26.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	3.726 €	5.326 €	4.500 €	5.000 €
Betriebliche Versicherungen	5.472 €	17.472 €	2.700 €	17.000 €
Flugsicherungsgebühren	120 €	120 €	120 €	
Summe Sonstige Kosten	**113.902 €**	**138.971 €**	**102.070 €**	**142.000 €**
5. Kalkulatorische Kosten				
Abschreibung Hubschrauber	716.914 €	716.914 €	1.656.360 €	1.656.360 €
Abschreibung Funk (ohne Kosten für Umstellung auf BOS-Digitalfunk), Med.-Technik/Technik	34.690 €	24.993 €	32.000 €	32.000 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.940 €	33.833 €	29.505 €	29.505 €
Abschreibung Tankstelle	13.820 €	13.820 €	13.820 €	13.820 €
Summe Kalkulatorische Kosten	**794.364 €**	**789.560 €**	**1.731.685 €**	**1.731.685 €**
Gesamtkosten pro Betriebsjahr	**5.998.609 €**	**6.308.791 €**	**7.166.643 €**	**7.329.446 €**
Notarztkosten pro Betriebsjahr	602.659 €	623.642 €	691.525 €	714.318 €
Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA	**6.601.268 €**	**6.932.433 €**	**7.858.168 €**	**8.043.764 €**

Notarztkosten (KVSA) unverhandelt

Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionsnummern in der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin für den DTA

Leistungs-erbringer	*Abrechn. Code*	*Tarif KZ*	*Abrechnungs-positions-nummer*	*Entgelt pro Flugminute in EUR*	*Erläuterungen*
DRF	47	14952			01.01.2019 bis 30.04.2019
601518951					
					Sekundärflüge
			9 1 50 03	70,79	Krankenhausverlegung eines Versicherten
					Primärflüge
			8 0 50 40	70,79	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	70,79	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	70,79	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

Leistungs-erbringer	*Abrechn. Code*	*Tarif KZ*	*Abrechnungs-positions-nummer*	*Entgelt pro Flugminute in EUR*	*Erläuterungen*
DRF	47	14952			01.05.2019 bis 31.12.2019
601518951					
					Sekundärflüge
			9 1 50 03	87,65	Krankenhausverlegung eines Versicherten
					Primärflüge
			8 0 50 40	87,65	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	87,65	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	87,65	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen V/04-2019 bis V/54-2019

Beschluss-Nr. V/04-2019:
Die Regionalversammlung beschließt als Grundlage für die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 ROG über die aus der öffentlichen Beteiligung und Auslegung zum 2. Entwurf zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß Anlage 1 zu TOP 10 eine Prüfung und Bewertung nach Gliederungs-punkten vorzunehmen.
Im Nachgang werden basierend auf dem entscheidungsrelvanten Abwägungsmaterial zum Planentwurf die für die Planungsregion Halle bedeutsamen Grundsätze der Raumordnung sowie alle berührten öffentlichen und privaten Belange nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen gegeneinander und untereinander abgewogen. Diese Abwägung bildet die Grundlage für die weiteren planerischen Entscheidungen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/05-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 0 Sonstiges zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/06-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 1.0. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/07-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1. Raumstruktur der Planungsregion Halle/ Ziele und Grundsätze zur Entwicklung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/08-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.2. Ordnungsraum einschl. der Unterpunkte 5.1.2.1. Verdichtungsraum Halle und 5.1.2.2. Der den Verdichtungsraum Halle umgebende Raum zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/09-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.3. Ländlicher Raum zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/10-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.4. Entwicklungsachsen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/11-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum 5.1.6. Kulturlandschaften zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/12-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3. Vorranggebiete zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzende

Beschluss-Nr. V/13-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.1. Vorranggebiete für Natur und Landschaft zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/14-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.2. Vorranggebiete für Landwirtschaft zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/15-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.4. Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/16-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.5. Vorranggebiete für Wassergewinnung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/17-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt -5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/18-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.7. Vorranggebiete für militärische Nutzung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/19-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.4.1. Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/20-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.4.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen/Industrie- und Gewerbeflächen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/21-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5. Regional bedeutsame Standorte zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/22-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.1. Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/23-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.3. Regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/24-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.5. Regional bedeutsame Standorte für Militärische An-lagen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/25-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.7. Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/26-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7. Vorbehaltsgebiete zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/27-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.1. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/28-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/29-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt -5.7.4. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/30-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.6. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/31-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.7. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/32-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.7.8. Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/33-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den Punkten 5.8. Gebiete für die Nutzung der Windenergie und 5.8.2. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/34-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.2. Schienennetz zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/35-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.3. Straßennetz zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/36-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.4. Radverkehr und fußläufiger Verkehr zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/37-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.5. Wasserstraßen und Binnenhäfen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/38-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.9.7. Siedlungsbeschränkungsgebiete im Bereich von Flugplätzen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/39-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.10. Zu sichernde Trassen und Leitungen der Technischen Infrastruktur /5.10.1. Energieversorgung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019
gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/40-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum 6.0. Einzelfachliche Grundsätze/6.13. Lagerstätten zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/41-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum 7.0. Zusammenfassende Umwelterklärung zu und macht sich die-se zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/42-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum 8.0. Zeichnerische Darstellung zu und macht sich diese zu Ei-gen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/43-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 10.0. Begründung der Festlegungen/Erläuterung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/44-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den Punkten 11.0. Anlagen/ im Einzelnen: Anlage 1, Anlage 4, An-lage 5, Anlage 6 und Anlage 7 zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/45-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht Punkt 0. Sonstiges zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/46-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht Punkt 3.0. Ziele des Umweltschutzes, allgemeine Bewertungsmaßstäbe und Kriterien zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/47-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht Punkt 5.0. Beschreibung, Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen bzw. voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung sowie zu den Unterpunkten 5.3.4. Vorranggebiete für Hochwasserschutz, 5.3.6. Vor-ranggebiete für Rohstoffgewinnung, 5.5.1. Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Ge-werbe sowie 5.9.3. Straßennetz zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/48-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht 7.0. Prüfung der kumulativen Umweltwirkungen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019
gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/49-2019:
Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht 11.0. Allgemein verständliche Zusammenfassung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/50-2019:
Die für den 2. Entwurf zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) bedeutsamen raumordnerischen Erfordernisse sowie öffentlichen und privaten Belange werden gemäß § 7 Abs. 2 ROG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG einschließlich aller im Zuge der öffentlichen Beteiligung und Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken, die in der Tabelle der Auswertung der Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Planänderung zusammengeführt sind (vgl. Anlage 1 zu TOP 9), gegeneinander und untereinander abgewogen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung werden diese abschließend abgewogen. Die Regionalversammlung stimmt den vorgenannten Abwägungen und Entscheidungen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/51-2019:
Die im Zuge der öffentlichen Beteiligung/Offenlage zum 2. Entwurf zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß Anlage 1 zu TOP 10 zu bedeutsamen raumordnerischen Erfordernissen der Planänderung wurden von der Regionalversammlung abschließend abgewogen. Im Ergebnis dieses Abwägungsprozesses konnten fast alle raumordnerischen Belange der Planänderung geklärt werden. Wesentliche Änderungen ergeben sich zu den Belangen Kapitel 5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung), 5.8.2. VRG Wind (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung), Karte 4 Unter-tägige Rohstoffgewinnung sowie Karte 5 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen. Diese raumordnerischen Erfordernisse sollen durch die Geschäftsstelle fachlich erneut bearbeitet und eine Teiloffenlage bzw. öffentliche Beteiligung vor-bereitet und durchgeführt werden.
Für die anderen Teile des Entwurfs der Planänderung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen und es wird kein Erfordernis zu einer erneuten öffentlichen Beteiligung und Offenlage gesehen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/52-2019:
Die im Zuge der öffentlichen Beteiligung/Offenlage zum 2. Entwurf zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß Anlage 1 zu TOP 10 zu bedeutsamen raumordnerischen Erfordernissen der Planänderung wurden von der Regionalversammlung ab-schließend abgewogen. Die Regionalversammlung hat entschieden, dass im Ergebnis dieses Abwägungsprozesses die folgenden raumordnerischen Belange:
• 5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung)
• 5.8.2. VRG Wind (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung)
• Karte 4 Untertägige Rohstoffgewinnung
• Karte 5 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen
erneut in die öffentliche Beteiligung gegeben werden. Die genannten Belange wer-den neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mindestens für 1 Monat gemäß § 9 Abs. 2 ROG öffentlich ausgelegt. Das Verfahren der Auslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmun-gen. Nach Ablauf dieser Frist werden Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln ausgeschlossen. Darüber hinaus nutzt die RPGH elektronische Informationstechnologien und stellt die o.g. Belange in das Internet ein. Darüber hinaus wird eine dazu eine Online-Beteiligung für Jedermann festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass Anregungen und Bedenken bis zum Ablauf der Auslegungsfrist auch über die modernen Medien vorgebracht werden können.
Die eingehenden Anregungen und Bedenken, einschließlich solcher von Bürgerinnen und Bürgern, werden wie folgt behandelt:
a) Die fachliche, technische und rechtliche Vorprüfung und Aufbereitung der Anregungen und Bedenken die im Ergebnis der öffentlichen Beteiligung/ Offenlage ein-gehen, erfolgt durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.
b) Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie darüber, ob wegen erheblicher Änderungen eine erneute Beteiligung und Auslegung erforderlich ist, entscheidet die Regional-versammlung.
c) Die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise werden, soweit sie abwägungsrelevant sind, im Rahmen der Entscheidungen der Regionalversammlung in die erforderliche Ab-wägung eingestellt und entsprechend ihrem Inhalt und ihrem Gewicht berücksichtigt.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/53-2019:
Die Regionalversammlung beschließt, das Regionale Teilgebietsentwicklungspro-gramm für den Planungsraum Merseburg-Ost in der Planungsregion Halle (TEP MOST vom 24.03.1998-202-203307, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 25/1998 am 13.05.1998) zu ändern. Gegenstand der Änderung sind die Anpassung an den Lan-desentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und neue Entwicklungen raumordnerischer Erfordernisse.
Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wird beauftragt, zur Einleitung des Planverfahrens die Bekanntmachung und Mitteilung der allgemeinen Planungsabsicht gemäß § 7 Abs. 2 LEntwG über die Geschäftsstelle vorzunehmen und die weiteren Schritte zu veranlassen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender

Beschluss-Nr. V/54-2019:
Die Regionalversammlung beschließt, das Regionale Teilgebietsentwicklungspro-gramm für den Planungsraum Geiseltal in der Planungsregion Halle (TEP Geiseltal vom 25.04.2000-22.01432/1, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 21/2000 am 07.07.2000) zu ändern. Gegenstand der Änderung sind die Anpassung an den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und neue Entwicklungen raumordnerischer Erfordernisse.
Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wird beauftragt, zur Einleitung des Planverfahrens die Bekanntmachung und Mitteilung der allgemeinen Planungsabsicht gemäß § 7 Abs. 2 LEntwG über die Geschäftsstelle vorzunehmen und die weiteren Schritte zu veranlassen.

Halle, den 10.12.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender